

Friedrich-Wilhelms-Universität

# Die geistesgeschichtliche Krise des Strafrechts

## Rede

zum Antritt des Rektorats der  
Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Berlin am 15. Oktober 1932

gehalten von

Eduard Kohlrausch

BERLIN 1932

Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin

432.42

32 44461

Hochansehnliche Versammlung!  
Verehrte Kollegen!  
Liebe Kommilitonen!

Es ist das Vorrecht des neuen Rektors, daß er das Studienjahr einleiten darf durch Betrachtungen über sein eigenes Arbeitsgebiet. Ich beabsichtige nicht, Ihre Aufmerksamkeit für ein Einzelproblem dieses Gebiets zu erbitten. Dies wäre unbescheiden. Es würde auch nicht genügend zum Ausdruck bringen, in welcher Richtung die Gedanken eines Vertreters des Strafrechts heute gehen. Denn diese gehen aufs Ganze. Sie gehen um nicht weniger als darum, ob die Linie des strafrechtlichen Denkens und Arbeitens überhaupt in der überkommenen Richtung fortgesetzt werden kann.

Eine solche Frage führt freilich in das Zentrum der geistigen Auseinandersetzungen unserer Tage, die, wenn sie das Verhältnis des Staats zum einzelnen betreffen, politische Auseinandersetzungen sind. Unsere Hochschule ist eine Stätte der Wissenschaft und muß es bleiben. Darf ein Vertreter der Wissenschaft ex cathedra politisch Stellung nehmen? Ist es nicht fast ein Axiom, daß er damit die Wissenschaft verrät? Aber dann wieder umgekehrt: gibt es heute ein Denken über Staat und Recht, das nicht politisches Denken ist? Und endlich: wie oft werden heute Intellektuelle und Akademiker geradezu gemahnt, sich nicht den letzten Rest von Führerschaft nehmen zu lassen? Ist es nicht ängstliches Ausweichen, wenn der Jurist jeder politischen Versuchung gegen-

über die Einrede der Wissenschaft erhebt? Wir Rechtslehrer kennen sehr wohl den ganzen Ernst dieser Fragen, die sich von beiden Seiten her Stunde für Stunde uns stellen. Ihre Beantwortung betrifft unser Ansehen und unsre Wirkungsmöglichkeit; das Ansehen, ja die Existenz unsrer Universität.

Eines scheint mir hier unbestreitbar zu sein: unsre Pflicht, das, was unsre Zeit bewegt, richtig sehen zu lehren, soweit wir irgend es vermögen.

Soweit wir es vermögen! Der Grenzen sind wir uns wohl bewußt. Auch als Zuschauer bleiben wir Mitspieler, und sei es in der bescheidensten Rolle. Aus dem Wagen des Schicksals auszustiegen vermag niemand. Wir sind auch nicht berufen, ihn zu lenken; nicht einmal, die Zügel festzuhalten. Wohin es geht, wer weiß es? Aber uns zu erinnern, woher wir kommen, aus Erkenntnistrieb nicht nur, sondern auch um die Zielsetzung und Zügel-führung der Berufenen zu erleichtern — das allerdings ist auch in politischen Dingen eine der Aufgaben der Wissenschaft.

Wenn uns heute die Frage bewegt, ob die Linie des strafrechtlichen Denkens und Arbeitens in der überkommenen Richtung fortgesetzt werden kann, wenn wir gelegentlich auf heftige Verneinung stoßen, ohne freilich mit gleicher Bestimmtheit neue Ziele gewiesen zu bekommen — dann ist es allerdings nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Wissenschaft, diese überkommene Linie, die durch die Tageskämpfe verdunkelt erscheint, aufzuzeigen; sie zu befreien von dem Staub, der, durch sie aufgewirbelt, sich auf sie gelegt und sie fast unkenntlich gemacht hat.

Auch solche ideengeschichtliche Betrachtung über jüngste Vergangenheit wird sich der Gefahr subjektiver Zutaten bewußt bleiben; daß allzu leicht statt des Geistes der Zeiten der Herren eigener Geist zum Vorschein kommt, in dem die Zeiten

sich bespiegeln. Hier kann nur der strenge, geschulte Wille zur Objektivität ein wenigstens näherungsweise richtiges Bild gewährleisten.

Wenn wir so die strafrechtliche Arbeit etwa der letzten sechs Jahrzehnte überblicken, dann sehen wir weder eine gradlinige noch eine einheitliche Entwicklung. Zwei Geankenreihen laufen nebeneinander: die eine, die für sich in Anspruch nimmt, die alte Strafrechtswissenschaft, wie sie seit Feuerbach, ja seit der Carolina getrieben wurde — *mutatis mutandis* natürlich —, fortzusetzen: die andere, die sich Kriminalpolitik nennt und von den Realien des Strafrechts handeln will, die das Verbrechen nicht als einen Rechtsbegriff faßt, den es zu konstruieren, sondern als eine Tatsache, die es zu bekämpfen gilt.

Nach dem Objekt und nach der Methode der Untersuchung sind sie, obwohl doch beide letzten Endes auf das gleiche Phänomen, das „Verbrechen“ abzielen, so verschieden, daß sie eine Zusammenarbeit unter stolzer Berufung auf Methodenreinheit geradezu ablehnen. Das Ergebnis sei an einem Beispiel illustriert.

Es ist eine theoretisch wie praktisch grundlegend wichtige Frage, ob schon derjenige schuldig ist, der wußte, was er tat, oder aber nur der, der überdies wußte oder doch wissen mußte, daß er dies nicht tun durfte. Das dogmatische Strafrecht untersucht die Frage mit den überkommenen Auslegungsmitteln der Normlogik. Verbrämt werden sie mit geschichtlichen Erwägungen — solchen der Rechtsgeschichte wieder der Ideengeschichte —, wobei allerdings die unbequeme Frage, wie weit man aus dem Gewordensein einer Erscheinung auf ihren Wert schließen dürfe, ungeprüft zu bleiben pflegt. Solcher exegetischen Dogmatik steht nun eine Kriminalpolitik gegenüber. Hier wird z. B. erörtert, ob der Strafvollzug abschrecken oder sozial erziehen oder sichern

soll. Man sollte meinen, daß es hierfür nicht unwichtig sei, ob nur der strafbar ist, der sich bewußt gegen ein Rechtsgebot auflehnt, oder aber schon jeder, der weiß, was er tut. Und noch näher sollte das Umgekehrte liegen, daß auch von der auslegenden Strafrechtsdogmatik bei der Beantwortung dieser Grundfrage nach dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ein Blick auf den Sinn und den Zweck der Strafe und des Strafvollzuges geworfen würde. Man sollte meinen, daß Inhalt, Sinn und Möglichkeit einer Erziehungsstrafe von der Beantwortung jener Strafrechtsfrage abhängen; und daß diese wiederum keine größere Förderung erfahren könne, als durch eine Besinnung auf den Strafzweck. Aber weder von der einen noch von der anderen Seite wird eine solche Hilfe erstrebt oder angeboten.

Dabei handelt es sich keineswegs nur um eine Abkapselung der Wissenschaften. Auch durch die Praxis geht der Riß. Jene Frage z. B. nach der Notwendigkeit des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit wird von unseren Strafgerichten einhellig verneint. Unsere Strafvollzugsvorschriften aber sprechen von der Erziehung zur Rechtsgesinnung. Ist das nicht unvereinbar?

Man könnte noch weiter gehen. Es stellt sich nämlich die überraschende Frage, ob unsere ganzen modernen Strafvollzugsvorschriften — deren Zweckmäßigkeit hier nicht zu erörtern ist — gesetzmäßig sind; ob sie mit dem Reichsrecht vereinbar sind, falls wirklich — was hier gleichfalls dahingestellt bleibe — nach diesem der Strafzweck der ist, den das höchste Gericht mehrfach dahin formuliert hat: „Maßgebend ist in erster Linie das Sühnebedürfnis, der Vergeltungszweck, daneben meist auch noch der Abschreckungszweck. Die sonstigen Strafzwecke, der Besserungs- und Sicherungszweck, treten demgegenüber in den Hintergrund“ (so RGStr. 58, 106 und später mehrfach). Wie ist es damit vereinbar, daß die

Vollzugsvorschriften der Länder der Strafe den Sinn der Resozialisierung geben?

Es kommt mir bei diesen Hinweisen nicht darauf an, für die eine oder die andere Seite Stellung zu nehmen; sondern zunächst nur darauf, die Zweispurigkeit der Entwicklung aufzuzeigen.

Aber so unversöhnlich die Gegner zu sein und zu bleiben entschlossen waren, so zeigt rücksechauende Betrachtung doch die Unmöglichkeit solchen Vorhabens. Die jüngere Schweseter, die Kriminalpolitik, zeigte eine solche Lebenskraft, daß sie das Strafrecht, wenn auch nicht aus seiner herrschenden Stellung verdrängte, so doch zwang, sich ihr anzupassen. Insofern sprach ich nicht nur von einer Doppelreihe in der Ideengeschichte des Strafrechts, sondern auch von einer nicht geradlinigen Entwicklung. Das Strafrecht gab zwar seinen Anspruch auf Alleinherrschaft nicht auf. Aber es konnte ihn aufrechterhalten nur, indem es seine Richtung änderte.

Es ist selbstverständlich, daß sich für diese Wendung nicht ein bestimmter Zeitpunkt angeben läßt. Die Unbewußtheit, mit der sich solche geistigen Vorgänge abspielen, gestattet höchstens, zu sagen, in welchen Einzelergebnissen und in welchen Zusammenhängen sie gelegentlich sichtbar werden. Dieses festzustellen ist heute allerdings von aktuellem Interesse. Denn die an die Spitze gestellte Frage, ob sich die überkommene Linie des strafrechtlichen Denkens und Arbeitens überhaupt fortsetzen läßt, kann nur von da aus beantwortet werden. Vollzog sich die Wendung unter solchen Motiven und in solchen Zusammenhängen, die wir auch heute noch als gültig anerkennen können? Es sei versucht, sie zu schildern, um die Frage beantworten zu können.

Die Isolierung beider Denkart, der formal-logischen und der kausal-teleologischen, hatte beide Richtungen schwer geschädigt. Die logisch-systematische Arbeit des Strafrechts geriet in Gefahr, ein um seiner selber willen getriebenes Gedankenspiel zu werden. Und die Zweckerwägungen der Kriminalpolitik wurden subjektives Bekennen ohne kritische Maßstäbe. So entfremdeten sich auch Wissenschaft und Praxis im Strafrecht stärker, als es, soviel ich sehe, auf anderen Rechtsgebieten, im Zivilrecht und besonders im öffentlichen Recht der Fall ist.

Es dient zur Erklärung, zum Trost und vielleicht auch zum Weiterkommen, wenn wir versuchen, diese bedauerliche Lage in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Da zeigt sie sich als typische Zeiterscheinung, und zwar als eine solche, in der wir das Schicksal aller Wissenschaften teilen.

Daß die Strafrechtswissenschaft kriminalpolitisches Denken vielfach als wesensfremd ablehnte und vielfach noch heute Kriminalpolitik mehr nebenbei, in Mußstunden und an einem getrennten Schreibtiisch treibt, ist ein Erbteil des juristischen Positivismus. Dieser aber ist, ebenso wie der heutige Drang, ihn zu überwinden, nicht nur eine strafrechtliche Erscheinungsform, sondern ein Ausdruck für eine ganze Periode der Rechtswissenschaft, ja des wissenschaftlichen Denkens in seiner ganzen Breite.

Aus diesem Positivismus ist vieles zu erklären, was noch das heutige Strafrecht hemmt und schädigt und seine Abwehrkraft gegen seine neuesten grundsätzlichen Widersacher lähmt. Mit leichtfertiger Namengebung legen diese irgendeinemismus, dem Romanismus, Materialismus, Kapitalismus, Kosmopolitismus oder an allerfreudigsten dem Liberalismus zur Last, was in erster Linie durch die wissenschaftliche Erstarrung der letzten Jahrzehnte veranlaßt ist durch den Positivismus, zu dem manche jener Denk-

weisen eine Teilursache sein mag, an denen aber jeder der heute Lebenden, aus welchem Lager er auch kommt, mitschuldig ist. Nur wenn wir das erkennen, können wir ihn überwinden und uns der heutigen grundsätzlichen Angriffe auf das Strafrecht erwehren. Jene ismen sind ja zur Ordnung der Gedanken unentbehrlich; sie haben aber in der Aufregung unsrer Zeit die Tendenz, das Nachdenken vorzeitig abzuriegeln, selber zu versteinern und dann zu Waffen zu werden in einem Kampf, der kaum mehr ein Kampf der Geister genannt werden kann.

Das wissenschaftliche Wesen jener positivistischen Zeit, von der wir leider feststellen müssen, daß sie zusammenfällt mit der Zeit unsrer wunderbaren nationalen und wirtschaftlichen Erstarkung seit den siebziger Jahren, war doch wohl, daß sie — bewußt oder unbewußt — aus den Aufgaben der Wissenschaft das Werturteil ausschied.

Die Frage, was Recht sein soll, setzte der juristische Positivismus als beantwortet voraus; als entschieden entweder im Wirtschaftsleben oder auf jener Ebene, auf der die Machtentscheidungen fallen. Die Wissenschaft vom Recht wurde interne Normlogik und Systematik. Die heute lebende ältere Kriminalistengeneration ist in solchen Anschauungen erzogen worden, zu deren Kennzeichnung es genügen mag, auf die wunderbare dogmatische Kraft und Leidenschaft, aber auch Wortgebundenheit eines Karl Binding hinzuweisen, der mit seiner wissenschaftlichen Arbeit jene Zeit zwischen den beiden Kriegen so genau umspannte, so treffend kennzeichnete und so stark beherrschte, wie etwa der merkwürdig schicksalverwandte Paul Laband es für das Staatsrecht tat.

Dieser Positivismus ist es, dem immer noch der Kampf gelten muß. Er aber hat viele geistige Väter; keineswegs nur den

sogenannten Liberalismus, der heute in so erschreckender Weise mißverstanden und deshalb so undankbar geschmäht zu werden pflegt. Nur kurz kann angedeutet werden, wie alle Geistesströmungen des 19. Jahrhunderts, als sie erstarrten, ihren Beitrag zu dem juristischen Positivismus geliefert haben.

Mit dem Liberalismus mag ruhig begonnen und seine Schuld soll keineswegs verkleinert werden. Aus dem kantischen Pathos von der Freiheit der sittlichen Persönlichkeit war in der Rechtstheorie unter dem Druck der politischen Ereignisse bald nur die für Kant höchstens sekundäre Forderung nach einer staatsfreien Sphäre des Individuums übriggeblieben, eine Forderung, die die Rechtsbestimmtheit als das wesentlichste Moment der Gerechtigkeit ansah. Das drängte natürlich zur Wortauslegung.

Aber ebenso wenig darf die Hegelsche Philosophie hier ungenannt bleiben. Hegels Auffassung des Staates als der objektiven Gattungsvernuft, seine Identifizierung des Vernünftigen mit dem Wirklichen, führte bei seinen Epigonen, als die Staatsidee den gewaltigen Hegelschen Schwung verloren hatte, zur Aufstellung eines formalen Autoritätsgedankens, zur Forderung blinden Gehorsams; das heißt aber: wörtlicher Gesetzesbefolgung durch den Untertanen sowohl wie durch den Richter.

Verwandt hiermit soll sein, jedenfalls in den Augen unsrer heutigen Widersacher, die Sünde des Romanismus. In einer kürzlich erschienenen Schrift, die nach der Stellung ihres Verfassers als maßgebende Proklamation einer neuen Rechtsauffassung von Millionen Deutschen angesehen werden muß, heißt es in bitterer Kritik heutigen Strafrechts: „Sic volo, sic jubeo — sagt der Staat. Was gestern recht war, soll von heute ab nicht mehr gelten, und was gestern unrecht war, ist ab heute erlaubt. So dachten die Römer der späteren Zeit, so die unter gleichem

Einfluß stehenden Deutschen der Gegenwart.“ Wäre das römische Rechtsidee — es bedarf hier keiner Widerlegung —, dann wäre die Vaterschaft auch des römischen Rechts zum Positivismus erwiesen.

Weit ernster ist aber solche Vaterschaft zu nehmen für alle Richtungen des 19. Jahrhunderts, die auf dem Entwicklungsgedanken beruhen; mag es sich handeln um die Methodologie der historischen Rechtsschule oder aber um den wissenschaftlichen Materialismus; um Darwin, um Savigny oder um Karl Marx. So verschieden nach Ausgangspunkt und Ergebnis sie alle sind, und so fern ihnen allen gelegen hat, Logizismus und juristische Buchstabengläubigkeit zu erstreben: einig sind sie in der Ablehnung anderer Werturteile als der einer aristotelisch gedachten immanenten Zweckmäßigkeit. Als ihre Lehren dogmatisch erstarrten, wurden auch sie in ihrer Ablehnung jeder externen Zwecksetzung zu gern herangezogenen Hilfstruppen des Positivismus.

Alle jene Strebungen einte eben der Kampf gegen Aufklärung und subjektivistisches Vernunftrecht. Und diese gemeinsame polemische Einstellung ließ ihre Epigonen zu Anbetern des Wortes werden.

Dieser juristische Positivismus war keineswegs eine isolierte Erscheinung. Er gehörte hinein in die allgemeine geistige Haltung jener Zeit. Als die vornehmste, ja als die einzige Aufgabe der Wissenschaft galt es, zu erkennen, was ist. Bewerten ließ sich das Gegebene allenfalls auf seine immanente Zweckmäßigkeit hin. Eine extern begründete Bewertung galt als unwissenschaftlich.

Für die Wissenschaft schien es eine subjektiv glückliche Zeit zu sein. Wir waren stolz auf die methodische Sauberkeit und auf die sogenannte Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft, für die

heftige Schlachten geschlagen wurden. Mit festen markigen Knochen glaubten wir auf der wohlgegründeten dauernden Erde zu stehen; wir Juristen nicht nur, auch der exakte Historiker und reine Philologe, der Experimentalpsychologe und der Physiker, die es als ihre Aufgabe erklärten, zu messen und zu wägen.

Aber bald wurden wir gewahr, daß wir nicht aufreichten, nur mit der Eiche oder der Rebe uns zu vergleichen. Sogar die Sicherheit unsres Standpunktes wurde uns zweifelhaft. In allen Fakultäten entstand das Bedürfnis nach Erkenntnis-kritik. Der fast gleichzeitig wieder erwachte kantische Kritizismus bahnte die Wendung an. Wieweit kann die (sei es historisch, sei es naturwissenschaftlich, sei es intern normlogisch gewonnene) Einzel-erkenntnis einen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben? Die hundert Jahre vorher von unsrem größten Philosophen durchdachten, von späteren Geschlechtern aber wieder in den Wind geschlagenen Zweifel regten sich von neuem. Als Jurist brauche ich nur den Namen unsres verehrten Seniors, den Namen Rudolf Stammler zu nennen. Das kritische Bedürfnis war wieder erweckt. Das allein war schon ein Verdienst, das man nicht darüber schmälern oder vergessen sollte, daß das Bedürfnis nicht auch befriedigt wurde.

In der Rechtslehre war es wohl so, daß man nur die negative Seite der kantischen Kritik wiederbelebt hatte. Von dieser Seite her war der Positivismus zwar zu erschüttern, aber Produktives nicht an seine Stelle zu setzen. Was der juristische Neukantianismus bot, waren zwar Werturteile an Stelle bloßer Konstatierungen; auch a priori gültige; aber nichts produktiv Weiterführendes; nicht synthetische Werturteile, nur analytische, an deren Möglichkeit ohnedies kein Zweifel bestand.

Ohne Wiederbelebung blieb die positive Seite der kantischen

Vernunftkritik; sein größter und entscheidender Gedanke, daß im Gebiet der praktischen Vernunft — und ihm gehört auch das Rechtsleben an — synthetische Urteile a priori nur möglich sind bei Aufstellung eines Primats der praktischen Vernunft. Warum der juristische Neukantianismus den Wegen Kants nicht bis zu ihrem Ende nachging, warum er vor ihrer entscheidenden Wendung nicht etwa abbog, sondern Halt machte — diese Frage führt wohl schon hinein in die dunkle Tiefe unbewußter Volksentscheidungen. Auch ein Volk wählt sich wohl schließlich die Philosophie, deren es bedarf. Genug: Kants Wege wurden vorzeitig aufgegeben. Er schien unsrer Rechtswissenschaft nichts zu sagen zu haben. Auf die vielleicht übertriebenen Hoffnungen, die in den siebziger und achtziger Jahren an die Kantrenaissance sich knüpften, folgte in den ersten zwei Jahrzehnten unsres Jahrhunderts's Kantmüdigkeit. Der Mahnung: „Zurück zu Kant!“ wurde die Warnung entgegengesetzt: „Los von Kant!“

Vielleicht bedauerlich — jedenfalls zu früh. Denn der Drang nach produktiver Synthese blieb und wurde immer stärker. „Rechtswissenschaft ohne Recht!“ — so und ähnlich lauteten die Titel der Schriften, die die nur sich selber befriedigende Geistesarbeit der Jurisprudenz, des Strafrechts in erster Linie, verspotteten. Einen Schritt weiter auf den Wegen Kants und wir hätten die Unentbehrlichkeit einer irgendwie weltanschaulichen Fundamentierung auch der Rechtswissenschaft gerade von ihm gelernt — wissenschaftlich bewiesen bekommen ihre Notwendigkeit, wenn dann auch das weitere, der Schritt in eine bestimmte Weltanschauung, eine Tat freier Wahl gewesen sein würde, die ein Volk treffen muß wie der Einzelne.

Und doch erfolgte diese Wahl. Nicht bewußt freilich, nicht uno actu und nicht einheitlich. Langsam, aus dem Unbewußten

reifen neue Anschauungen herauf und ergriffen Besitz auch von der Strafrechtswissenschaft.

Indem wir hier Ideengeschichte treiben, besteht heute dringender Anlaß zu der Frage: wann geschah dies? Prioritätsstreitigkeiten sind in der Wissenschaft nicht schön. Sie können aber geboten sein, wenn es darum geht, geistige Entwicklungen zeitlich richtig zu ordnen; nicht um den Ruhm einzelner zu wahren, sondern um die geistigen Wurzeln einer Bewegung zu erkennen, diese Bewegung aus ihrer Gesamtursache heraus zu verstehen und, wenn sie unabgeschlossen ist, auf ihre Zukunftsmöglichkeit zu beurteilen.

Ich wollte berichten von den Gedanken und Sorgen, die den Vertreter des Strafrechts bewegen. Als solcher glaube ich sagen zu können: eine neue, eine breitere, eine zunächst zwar nicht bewußt weltanschauliche aber doch externe Fundamentierung und Zwecksetzung des strafrechtlichen Denkens erfolgte in derjenigen Zeit, in der auch äußerlich die Bewegung begann, die auf eine grundsätzliche Reform der Strafgesetzgebung abzielte, die Reformbewegung, in der wir noch heute stehen. Wenn ihr Abschluß heute stärker gefährdet erscheint als je, so liegt das nicht nur an den äußeren parlamentarischen Schwierigkeiten. Hefig bestritten wird auch die heutige Zeitgemäßheit der damals eingeschlagenen Richtung. Welches also war diese Richtung?

Die Antwort glaube ich in dem Gesagten vorbereitet zu haben. Was sich, unbewußt zunächst, seit dem Beginn des Jahrhunderts regte, war das Bedürfnis nach Synthese, das Bedürfnis nach Werturteilen, und damit bald nach weltanschaulicher Grundlegung und Zielsetzung für die Fülle des Wissens. Es war die Wendung, die noch jedes empiristische Zeitalter schließlich genommen hatte. Auf Positivismus folgt Skepsis und auf Skepsis ein neuer Idealis-

mus; mögen wir schauen auf die Wendung von den griechischen Naturphilosophen über die Sophisten zu Sokrates und Plato; oder von Kepler, Kopernikus, Newton über die Aufklärung zu Kant und Hegel. Mit gleicher dialektischer Notwendigkeit schlug in der zuletzt durchlebten Periode das klassische Zeitalter unserer exakten Wissenschaften um in eine Wiederbelebung der Vernunftkritik, um nun auf einer höheren Ebene die Synthese zu suchen. Obwohl Außenseiter, gehe ich wohl nicht fehl, wenn ich gerade in der Naturwissenschaft der letzten zwei bis drei Jahrzehnte das beste Beispiel und den sichtbarsten Ausdruck für diese Entwicklung sehe.

Es wäre eigenartig, wenn für strafrechtliches Denken, dessen Sehnsucht, vom Positivismus loszukommen, unbestreitbar war, die Chronologie eine wesentlich andere sein sollte; wenn hier nicht auch ein gewisser zeitlicher Parallelismus mit jener Gesamtentwicklung, ja geradezu eine innere Zugehörigkeit zu ihr bestände; wenn hier wirklich erst unsere Tage die Wendung anbahnten.

Das Neue begann zu keimen in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Seiner Richtung bewußt wurden wir uns erst allmählich. Heute sehen wir, daß diese Richtung es ist, die geradlinig hineinführt in die Bedürfnisse unserer Zeit. Nicht nur lokale Dankbarkeit, sondern auch historische Gerechtigkeit erfordert es, hier den Namen Franz v. Liszt zu nennen. Hier kommt es nicht an auf das Maß seiner geistigen Urheberschaft. Nicht wie weit sich durch ihn, sondern daß und wie weit sich an ihm die Wendung vollzogen hat, ist mir hier das Entscheidende. Es ist lehrreich, diese Wendung in der Projektion auf einen derart sensiblen und beweglichen Denker, in der Widerspiegelung durch ihn zu betrachten.

Weltanschaulich war er verwurzelt im Liberalismus, wie sein wissenschaftlicher Gegenspieler Karl Binding. Aber stärkeren Einfluß als auf andere Kriminalisten gewann auf ihn der Entwicklungsgedanke, bald in idealistischer, bald in materialistischer Färbung. Er litt unter diesem Zwiespalt. Er rang mit ihm. Als Marburger Professor hatte er bei der dortigen Kantsschule Hilfe gesucht. Es siegte aber der letzten Endes eben doch unkritische Zweckgedanke von Rudolf v. Jhering. Liszt blieb der Liberale mit einem sozialen Ideal im Herzen. Er gehörte dem Nationalsozialismus eines Friedrich Naumann.

Und trotzdem: es zeigte sich, daß nicht nur das Finden verbende Kraft hat, sondern erst recht das Suchen, hier das Suchen nach dem Zweck einer sozialen Erscheinung, nach einem irgendwie außerhalb ihrer selber liegenden Sinn. Und dieser Sinn war ihm die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft.

So prägte sich in Liszts Person aus, wie die Strafrechtswissenschaft die Wendung von einem extrem individualistischen zu einem kollektivistischen Denken nahm. Er steht auf der Grenze, die zwei Denkperioden scheidet. Daß er die Grenze nicht überschritt, daß sie durch sein Denken hindurch geht, ist das Schicksal der Besten seiner Zeit gewesen.

Es ist hier nicht der Ort, dies im einzelnen zu belegen. Es genügt, hinzuweisen auf seine immer wiederholte Forderung, nicht die Tat sei abzugelten nach ihrer, wenn auch in einem Menschen verwurzelten, objektiven Schwere; die Strafe habe vielmehr den Täter zu erfassen entsprechend der Art und dem Grad seiner in der Tat zum Ausdruck gekommenen sozialen Entfremdung und Entartung. Alle seine praktischen Vorschläge für Rechtsprechung und Gesetzgebung, mögen sie bei ihm oder bei anderen geboren

gewesen sein, zielten hierauf ab. Und diese Vorschläge in erster Linie waren es, die nun seit 25 Jahren Eingang in die Gesetzgebung finden; in Einzelgesetze, vor allem in unser auch im Ausland als vorbildlich geltendes Jugendgerichtsgesetz, und in die Entwürfe zur gesetzlichen Neugestaltung unsres gesamten Strafrechts.

Daß wir heute, nach allem, was wir als Einzelne und als Volk und als Staat erlebt haben, nicht gedankenlos diese Linie fortsetzen können, ist selbstverständlich. Aber dennoch kann man sagen, daß damals — zu jener Zeit einer beginnenden allgemeinen Loslösung vom positivistischen Denken — auch die Linie des Strafrechts die entscheidende Wendung nahm und diejenige Richtung erhielt, die in das Zentrum unserer heutigen politischen Wünsche führt. Sie erhielt diese Richtung, insofern das Strafrecht erlöst wurde von dem Glauben an die Produktivität formaler Logik und indem ihm die Wendung auf das gesellschaftliche, das soziale Leben gegeben wurde.

Beides war entscheidend und wird nicht nur unvergessen, sondern auch die Grundlage der Fortentwicklung bleiben. Freilich nur die Grundlage! Denn ein Zentralbegriff blieb bei jenem ersten Wurf ungeklärt: der der Gesellschaft. Hier müssen noch die Reste des entwicklungstheoretischen Positivismus überwunden werden.

Ist die Gesellschaft nur eine Addition von Einzelindividuen, so daß ihr Wohl deshalb erstrebt wird, weil es zusammenfällt mit dem größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl? Oder ist sie transpersonalistisch zu fassen als ein selbständiges Wesen neben, ja über den Einzelnen? Werden die Gesellschaftsverhältnisse letztlich nur um der Einzelnen willen rechtlich geregelt oder kann und darf der Einzelne ihren Zwecken geopfert werden?

Der Verstand wird schwerlich über eine individualistische Auffassung hinausgelangen. Aber die Wissenschaft war es, die uns die Unzulänglichkeit des Verstandes gelehrt hat; die uns bewiesen hat, daß schon der Positivismus von Voraussetzungen ausgeht, die rational nicht mehr zu begreifen sind: daß erst recht also jeder Schritt über ihn hinaus in das metaphysische Gebiet führt. Jeder Gedanke aber, daß das Recht mehr ist als eine Reglementierung der Macht — und wer möchte das heute wohl noch leugnen — ist ein solcher Schritt und führt hinein in das Gebiet des Glaubens. Die Wissenschaft kann hier nur zu klarer Anschauung des begrifflich Erfassbaren erziehen und darüber wachen, daß die Karte der Weltanschauung nicht zu früh ausgespielt wird. Aber schließlich erfolgt die Wahl des Ziels in jenen Tiefen, in die die Wissenschaft nicht mehr hineinleuchtet.

Auch ich durfte es mir heute und hier nicht zur Aufgabe setzen, weltanschaulich zu bekennen. Es wäre unangebracht und unbescheiden. Ich wollte nur die Frage stellen, ob die Linie unsres strafrechtlichen Denkens, über das also, was bei Strafe zu verbieten ist, über den Sinn der strafrechtlichen Verantwortung und über die Art der Unrechtsfolgen, ob sie in diesen Jahren und Tagen eine derartig grundsätzliche Richtungsänderung erfahren hat, daß sie uns nötigt, zu verbrennen, was wir angebetet haben. Die Stimmen mehrten sich, die jenes behaupten und dieses verlangen. Aber auch sorgfältigste Beobachtung zeigt nichts, was an seine Stelle treten sollte. Sie zeigt vielmehr, daß diese Linie, die ich nachzuzeichnen versuchte, gröblich verkannt wird.

Wenn wir von einer gegenüber der Geburtszeit des jetzigen Strafrechts, also gegenüber der Mitte des 19. Jahrhunderts, neuen Weltanschauung sprechen können, die uns eint, so ist es die der Volksgemeinschaft; der Gedanke der schicksalsmäßigen Ver-

bundenheit des Einzelnen mit dem Ganzen, mit dem im Staat organisierten Volk. Aber dieser Gedanke beherrscht uns nicht erst seit heute. Am 1. August 1914 ist nicht eine Summe von Individuen in den Krieg gezogen; sondern in einem Volk ist dieses Gefühl der Verbundenheit auf Tod und Leben zum Ausdruck gekommen, wie wohl noch selten in der Geschichte. Wenn das der heute geschnähte Liberalismus war, dann ist Liberalismus etwas ganz Großes und nichts, das heute über Bord zu werfen wäre.

Und die Betonung dieser Verbundenheit, dieser Pflicht der Einordnung und Unterordnung des Ich in das Ganze, war und ist, ohne daß es hier im Einzelnen dargetan werden kann, Sinn und Ziel der Reformbewegung. Nicht Ungehorsam gegen ein Staatsgebot, sondern Eigensucht soll Strafgrund sein; nicht Vergeltung einer Autoritätsverletzung, sondern Resozialisierung oder aber Ausmerzung des Asozialen der Sinn der Strafe. Das ist nicht Liberalismus alten Stils, sondern Entstehen des Einzelnen für das Ganze.

Wenn eine leise Sorge uns beschleicht, so betrifft sie eher den zu starken Abbau alten liberalen Kulturguts, der mit solchen Reformen verbunden sein kann. Hoffen wir, daß das Postulat der selbstverantwortlichen Persönlichkeit neben solchen Gedanken sich behauptet!

\*

\*

Und nun noch ein Wort an Sie, meine lieben jungen Kommilitonen! Mit einem Ideal im Herzen kommen Sie hierher. Es sind nicht die schlechtesten, denen nicht die Berufsvorbereitung im Vordergrund steht, sondern die Hoffnung, eine Weltanschauung wissenschaftlich untermauern zu können. Wenn es eine geistige Richtung gibt, die Sie heute alle abstößt, so ist es der Intellektualismus, in dem Sie nur die Fähigkeit des Zweifels und der Ver-

neinung, nicht die Kraft zum Aufbau sehen. „Wissen“ aber, so meinen Sie, kann nur dann assimiliert, nur dann zu einem Bestandteil der Persönlichkeit gemacht werden, wenn das Gefühl ihm entgegenkommt.

Und dann die große Enttäuschung! Wieder scheint Ihnen nur Wissensstoff vorgesetzt, nach der inneren Aufnahmebereitschaft aber nicht gefragt zu werden. Für einen großen Teil der heutigen Jugend kommt die Enttäuschung nicht etwa zum Ausdruck, indem nach bienenfließigem Sammeln geklagt wird: „Die Teile hab' ich in der Hand, fehlt leider nur das geist'ge Band“. Nein: gerade dies geist'ge Band glaubt mancher schon zu besitzen und mitzubringen. Aber die Teile, die wir ihm in die Hand geben, scheinen ihm nicht dazu zu passen, und so lehnt er sie innerlich ab.

Glauben Sie mir, liebe Kommilitonen, daß wir Universitätslehrer die akademische Problematik, die darin liegt, klar sehen und schmerzlich empfinden. Sie führt auf eine der Ursachen für die heutige Klage über den Mangel an innerer Fühlung zwischen dem akademischen Lehrer und dem Studierenden. Einen solchen Mangel stelle ich ebenso wenig in Abrede wie unsere Mitschuld. Schweigen wir von den äußeren Ursachen, die hoffentlich bald wieder auf ein erträgliches Maß zurückgehen: von der Überfüllung unserer Hochschulen, den drückenden materiellen Sorgen, der zersplitternden und zermürbenden Neben- und Kleinarbeit bei Ihnen wie bei uns. Nicht reden will ich auch von unserer Mitschuld, die viele verzeihliche und viele unverzeihliche Gründe hat. Hier wollte ich hinweisen auf die Ursache, von der ich sprach und die große Gefahren in sich birgt: dem kritisch-weltanschaulichen Vorbehalt, mit dem die Jugend heute an das Wissen — vielleicht kann man auch hinzufügen: an die ältere Generation — herantritt.

Ich bin weit entfernt davon, zu verkennen, daß es mitunter gerade die wertvollsten Elemente sind, denen ein solcher Vorbehalt den unbefangenen Anschluß an ihre Hochschule und an das, was sie ihnen bieten will und kann, erschwert. Ich bin auch weit entfernt davon, es mephistophelisch zu meinen — ich sage es durchaus ernst: „Dies ist der Jugend edelster Beruf: die Welt sie war nicht, eh ich sie erschuf“. Für diesen Idealismus haben wir älteren geradezu dankbar zu sein. Er ist die schönste Gabe, die Sie uns bringen können. Unsre Lehrfähigkeit müßte verdorren ohne ihn. Der akademische Lehrer, der für ihn nicht empfänglich ist, kann auch auf Ihrer Seite auf geistige Aufnahmebereitschaft nicht rechnen.

Aber die Offenheit, mit der ich das sage, gibt mir auch das Recht zu der Mahnung: unterschätzen und verachten Sie nicht was die Hochschule Ihnen zu bieten hat! Ich habe die Schwäche des Positivismus mit Worten Goethes gekennzeichnet. Vergessen Sie nicht die Fortsetzung:

„Hebt er sich auf und berührt mit dem Scheitel die Sterne, nirgends dann haften die unsichern Sohlen, und mit ihm spielen Wolken und Winde“.

Und lassen Sie mich auch erinnern an Worte eines Mannes, auf den — ich weiß es — die heutige Jugend hört, an Worte des ersten gewählten Rektors unserer Universität: Fichte. Schon in seinem Gründungsvorschlag, in den Tagen seiner Reden an die Deutsche Nation, forderte er eine Hochschule, die weder eine Werkstatt des Wissens noch eine Stätte der Phrase, sondern eine Hochschule sein soll zum rechten Verstandesgebrauch.

Wenn ich mir erlaube, heute ein bestimmtes Thema meines Faches zu behandeln, so geschah es nicht nur um dieses Fachproblems willen, sondern weil ich gleichzeitig versuchen

wollte, zweierlei zu zeigen: was die Wissenschaft Ihnen — trotz allem — bieten kann; aber auch, wo ihre Grenzen sind.

Was ich positiv zeigen wollte, war die Möglichkeit der Selbstkritik. Die Notwendigkeit, den Betrachterstandpunkt zu erhöhen und sich selber und die eigene Zeit zum Objekt einer Betrachtung zu machen, die trotz allen unvermeidlich bleibenden subjektiven Zutaten doch ein richtigeres Bild gewährleisten, als bloßer Idealismus und bloßes Gefühl es vermögen. Insofern macht Wissenschaft klarer und bescheidener.

Aber zeigen wollte ich auch, daß die Wissenschaft Grenzen hat und sich ihrer bewußt ist. Mit derselben Strenge, mit der sie fordert, bis zu der Grenze des Beweisbaren geistige Disziplin zu halten und nicht vorschnell auf eine Weltanschauung zu trumpfen, mit derselben Strenge beweist sie, daß jenseits dieser Grenze die geistige Welt nicht aufhört, daß hier das Glauben an die Stelle des Deduzierens tritt, ja treten muß. Für uns Juristen erhebt erst dieses uns aufgegebene Glauben die Facharbeit aus einer Technik zur Würde einer Hochschuldisziplin. Lassen Sie diese unsere Arbeit stehen unter dem Glauben an die Zukunft unseres Volkes und an den unzerstörbaren Glauben dieses Volkes an Gerechtigkeit und an die für sich und für ihr Volk verantwortliche Persönlichkeit. Und so lassen Sie uns in das neue Arbeitsjahr eintreten unter der Devise, die schlicht und klar beides vereinigend uns entgegenleuchtete von unserer unvergeßlichen Straßburger Universität: *litteris et patriae*.